

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan 190, Teil II
- Vorwerker Hafen -

1. Gründe zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Dieser Bebauungsplan soll die für den Verkehr und die Versorgung erforderlichen Flächen festlegen und ferner in seinem räumlichen Geltungsbereich Art und Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke ordnen.

2. Gesetzliche Grundlagen des Bebauungsplanes

Dieser Bebauungsplan ist entsprechend § 8 (2) BBauG aus dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck entwickelt worden. Dieser Flächennutzungsplan geht auf den vom Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein mit Erlaß vom 9. 12. 1952 genehmigten Aufbauplan zurück, der nach § 173 BBauG als Flächennutzungsplan weitergilt.

3. Technische Grundlagen des Bebauungsplanes

Als Kartengrundlage für den gegenwärtigen rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dienten Abzeichnungen der Katasterkarte.

4. Beteiligte Eigentümer

Die Eigentümer der im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt.

Sie sind namentlich in dem Grundstücksverzeichnis aufgeführt, das auch die Lage-, Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, Flächengrößen sowie die nach dem Bundesbaugesetz in Aussicht genommenen bodenordnenden und sonstigen Maßnahmen enthält.

5. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Ercitstellung des für die geplanten Erschließungsmaßnahmen sowie für eine Nutzung zu öffentlichen Zwecken+) in Privathand befindlichen Geländes soll möglichst durch freihändigen Erwerb herbeigeführt werden. Andernfalls wird eine Grundstücksumlegung nach Maßgabe der §§ 45 ff. BBauG, hilfsweise die Enteignung gem. §§ 85 ff. BBauG durchgeführt werden. Gemäß §§ 80 ff. BBauG können auch Grenzregelungen vorgenommen werden.

+) bestimmten

I 39/5

Welche Maßnahmen im einzelnen angewandt werden können, ergibt sich aus dem Grundstückverzeichnis. Die Liegenschaftsverwaltung der Hansestadt Lübeck ist ermächtigt, die bodenordnenden und sonstigen Maßnahmen einzuleiten bzw. anzuordnen.

Lübeck, den 20. Juli 1964
Az.: 61. - Ge./Re. -



Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung

Im Auftrage

Im Auftrage

L. Müller

Leitender Senatsbaudirektor

Krommer

Oberbaurat